

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Welche Erkenntnisse liegen aus der bisherigen Umsetzung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes vor?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welcher Höhe die einzelnen sozialpsychiatrischen Dienste der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs im Jahr 2016 nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten durch das Land unterstützt wurden (bitte in tabellarischer Übersicht);
2. ob inzwischen alle Stadt- und Landkreise eine schriftliche Vereinbarung zum Gemeindepsychiatrischen Verbund abgeschlossen haben, welche schriftlichen Vereinbarungen zu Gemeindepsychiatrischen Verbänden erst nach 2014 abgeschlossen wurden und welche gegebenenfalls noch ausstehen;
3. ob inzwischen in allen Stadt- und Landkreisen unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen eingerichtet sowie Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher eingesetzt worden sind und welche gegebenenfalls noch ausstehen;
4. für wie viele unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen im Jahr 2016 ein Förderantrag gestellt wurde und wie viele von diesen bewilligt worden sind;
5. wie viele Anregungen und Beschwerden die unabhängigen Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher im Jahr 2015 und im Jahr 2016 behandelt haben;
6. wie viele Unterbringungs- und Zwangsmaßnahmen in den verschiedenen Kategorien in den Jahren 2015 und 2016 verzeichnet wurden;

7. wie viele Besuche der jeweiligen Besuchskommissionen im Gebiet der einzelnen Regierungsbezirke im Jahr 2016 durchgeführt worden sind;
8. welche wesentlichen Erkenntnisse sich aus den Berichten der von den Besuchskommissionen durchgeführten Besuche bisher ergeben;
9. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, dass mit der Umsetzung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes der gerichtliche und außergerichtliche Streit zur Behandlung von psychisch Kranken reduziert und das gegenseitige Verständnis unter allen in der Psychiatrie Beteiligten verbessert werden konnte;
10. welche Erkenntnisse darüber vorliegen, dass sich die Kritik, die Behandlung in der baden-württembergischen Psychiatrie entspreche nicht der UN-Behindertenrechtskonvention, reduziert hat.

30.06.2017

Hinderer, Binder, Gall, Kenner, Wölflé SPD

Begründung

Nach einem umfangreichen und in der Öffentlichkeit sehr gelobten Diskussions- und Beteiligungsprozess wurde im Jahr 2014 das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz im baden-württembergischen Landtag einstimmig verabschiedet. Mit dem Gesetz wurden die Hilfen für psychisch erkrankte Menschen reformiert und die Rechte von psychisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen gestärkt. Mit dem Antrag soll in Erfahrung gebracht werden, ob das das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz die damit verbundenen Erwartungen erfüllt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Juli 2017 Nr. 5451.15-2 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welcher Höhe die einzelnen sozialpsychiatrischen Dienste der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs im Jahr 2016 nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten durch das Land unterstützt wurden (bitte in tabellarischer Übersicht);*

Nach § 6 Absatz 4 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) i. V. m. Ziffer 2 und 3 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (VwV-SpDi) fördert das Land die laufenden Personal- und Sachausgaben für die im kooperativen Zusammenschluss erbrachten Leistungen der sozialpsychiatrischen Dienste. Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Landkreise. Sie geben die Zuwendungen, soweit sie nicht selbst Träger sind, an die Träger sozialpsychiatrischer Dienste weiter. Dabei entscheidet nach Ziffer 7.1 VwV-SpDi der Stadt- oder Landkreis, welche Träger in seinem Gebiet berücksichtigt werden. Die Landesförderung erfolgt nach Ziffer 5.2 VwV-SpDi im Wege einer Festbetragsfinanzierung.

Um eine entsprechende Aufstellung zu erhalten, wurde von der L-Bank, die gemäß Ziffer 7.4 und 7.5 VwV-SpDi für die Auszahlung zuständig ist und dementsprechend die Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger erhält, eine Übersicht über die an die einzelnen Träger ausgezahlten Bewilligungsbeträge für das Jahr 2016 angefordert. Diese ist als *Anlage* beigelegt.

2. ob inzwischen alle Stadt- und Landkreise eine schriftliche Vereinbarung zum Gemeindepsychiatrischen Verbund abgeschlossen haben, welche schriftlichen Vereinbarungen zu Gemeindepsychiatrischen Verbänden erst nach 2014 abgeschlossen wurden und welche gegebenenfalls noch ausstehen;

Die jeweils aktuellen Zahlen zu den schriftlichen Vereinbarungen zum Gemeindepsychiatrischen Verbund werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), dem Landkreistag und dem Städtetag Baden-Württemberg in der „Dokumentation Gemeindepsychiatrischer Verbund“ (GPV-Dokumentation) erfasst.

Aus der GPV-Dokumentation 2013/2014 ergibt sich, dass zum Stichtag 31. Dezember 2013 sieben Kreise noch keine schriftliche Vereinbarung zum GPV hatten. Der KVJS hat mitgeteilt, dass zum 31. Dezember 2015 noch zwei Kreise keine schriftliche Vereinbarung hatten, einer davon hat aber seit Dezember 2016, der andere seit dem 1. Januar 2017 eine Vereinbarung abgeschlossen. Somit liegt inzwischen in allen Stadt- und Landkreisen eine schriftliche Vereinbarung zum GPV vor.

Zum derzeitigen Zeitpunkt können die Namen der betreffenden Kreise nach Auskunft des KVJS noch nicht benannt werden, da die Daten für die neue GPV-Dokumentation 2015/2016 noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben sind. Hiermit ist nach Auskunft des KVJS bis spätestens Ende des Jahres 2017 zu rechnen.

3. ob inzwischen in allen Stadt- und Landkreisen unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen eingerichtet sowie Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher eingesetzt worden sind und welche gegebenenfalls noch ausstehen;

Auch die aktuellen Zahlen zu den bereits eingerichteten Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (IBB-Stellen) sowie den Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern wurden seitens des KVJS, des Landkreis- und des Städtetags für die GPV-Dokumentation 2015/2016 abgefragt.

Der KVJS hat bereits vor Veröffentlichung mitgeteilt, dass zum Stichtag 31. Dezember 2016 insgesamt vier Kreise noch keine IBB-Stelle eingerichtet hatten. Alle vier Kreise hätten aber angegeben, dass die Stellen im Jahr 2017 ihre Arbeit aufnehmen werden. Teilweise wurden IBB-Stellen in kreisüberschreitender Kooperation eingerichtet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 hatten fünf Kreise noch keine Patientenfürsprecherinnen bzw. -fürsprecher bestellt. Allerdings ist in einem Fall der Patientenfürsprecher eines Stadtkreises auch für den umgebenden Landkreis tätig, sodass tatsächlich lediglich vier Kreise noch keine Patientenfürsprecherin bzw. keinen Patientenfürsprecher haben. Auch hier können die Kreise erst nach Freigabe der Daten zur Veröffentlichung benannt werden, insoweit wird auf die Antwort zur Frage Ziffer 2 verwiesen.

4. für wie viele unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen im Jahr 2016 ein Förderantrag gestellt wurde und wie viele von diesen bewilligt worden sind;

Für das Jahr 2015 haben 18 der 44 Stadt- und Landkreise die Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (VwV-IBB) beantragt. Für das Jahr 2016 wurden 43 Anträge und für das Jahr 2017 insgesamt 44 Anträge gestellt. Alle Anträge für die Jahre 2015, 2016 und 2017 konnten durch einen entsprechenden Zuwendungsbescheid bewilligt werden.

5. *wie viele Anregungen und Beschwerden die unabhängigen Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher im Jahr 2015 und im Jahr 2016 behandelt haben;*
6. *wie viele Unterbringungs- und Zwangsmaßnahmen in den verschiedenen Kategorien in den Jahren 2015 und 2016 verzeichnet wurden;*
7. *wie viele Besuche der jeweiligen Besuchskommissionen im Gebiet der einzelnen Regierungsbezirke im Jahr 2016 durchgeführt worden sind;*
8. *welche wesentlichen Erkenntnisse sich aus den Berichten der von den Besuchskommissionen durchgeführten Besuche bisher ergeben;*

Die Fragen zu den Ziffern 5 bis 8 betreffen den Tätigkeitsbereich der unabhängigen Ombudsstelle nach § 10 PsychKHG und sind Gegenstand ihres zusammenfassenden Berichts an den Landtag, der gemäß § 10 Absatz 4 PsychKHG mindestens einmal in der Legislaturperiode erfolgt. Insofern wird auf den ersten Bericht der Ombudsstelle verwiesen, der am 7. März 2016 an den Landtag übersandt wurde (Drucksache 15/8102). Der nächste Bericht wird dem Landtag vor Ablauf der laufenden Legislaturperiode vorgelegt werden.

9. *welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, dass mit der Umsetzung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes der gerichtliche und außergerichtliche Streit zur Behandlung von psychisch Kranken reduziert und das gegenseitige Verständnis unter allen in der Psychiatrie Beteiligten verbessert werden konnte;*

Ziel des PsychKHG ist es, die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung verbindlich sicherzustellen und die Rechtsstellung psychisch kranker oder behinderter Menschen zu stärken. Hierzu wurden unter anderem die Besuchskommissionen, eine unabhängige Ombudsstelle auf Landesebene, IBB-Stellen sowie Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher auf Ebene der Stadt- und Landkreise eingerichtet. Insbesondere die paritätisch besetzten IBB-Stellen und die unabhängigen und mit den verschiedenen an der psychiatrischen Versorgungslandschaft beteiligten Berufsgruppen besetzten Besuchskommissionen leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass das gegenseitige Verständnis unter den Beteiligten verbessert wird. Auf deren Tätigkeit wird im Rahmen des von der Landesregierung auf Antrag des Landtags vom 12. November 2014 (Drucksache 15/6110) bis zum 30. November 2017 zu erstellenden Evaluationsberichts bei den dortigen Ziffern 3 und 5 näher eingegangen werden.

Das gegenseitige Verständnis konnte auch im Rahmen der durch § 12 PsychKHG erforderlich gewordenen Neuarbeitung des Landespsychiatrieplans weiter verbessert werden. Im Rahmen eines umfassenden Beteiligungsprozesses wird derzeit der Landespsychiatrieplan neu erarbeitet, was mit zahlreichen Arbeitsgruppen zu speziellen Themenbereichen einhergeht. In den Sitzungen sind regelmäßig über den Landesarbeitskreis Psychiatrie alle am psychiatrischen Versorgungssystem Beteiligte vertreten und treten miteinander in einen intensiven und fruchtbaren Dialog, der das Verständnis für die jeweiligen Blickwinkel fördert.

10. *welche Erkenntnisse darüber vorliegen, dass sich die Kritik, die Behandlung in der baden-württembergischen Psychiatrie entspreche nicht der UN-Behindertenrechtskonvention, reduziert hat.*

Auch seit Inkrafttreten des PsychKHG haben das Ministerium für Soziales und Integration einige wenige Einzelfälle von Betroffenen erreicht, die sich über ihre Behandlung in psychiatrischen Einrichtungen beschwerten und bisweilen deren Unvereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention geltend machen.

Durch das PsychKHG wurden namentlich mit der Einrichtung der Besuchskommissionen, der Ombudsstelle und des Melderegisters, in dem landesweit Unterbringungs- und Zwangsmaßnahmen innerhalb der anerkannten Einrichtungen erfasst werden, Instrumente geschaffen, die ein hohes Transparenzniveau in Bezug auf die mit Zwangsmaßnahmen verbundenen einschneidenden Grundrechtseingriffe sowie eine Qualitätssicherung gewährleisten. Ferner enthält das PsychKHG

in § 20 sehr restriktive Regelungen zur Zwangsbehandlung, um der Patientenautonomie weitest mögliche Geltung zu verschaffen.

Erste Rückmeldungen der anerkannten Einrichtungen und auch der Besuchskommissionen haben ergeben, dass insbesondere durch die Einrichtung der Besuchskommissionen den Versorgungsverhältnissen der Betroffenen und den Rahmenbedingungen in den Einrichtungen seit Inkrafttreten des PsychKHG mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ein regelmäßiger und unabhängiger Blick von außen wird als wichtig und wirkungsvoll erachtet. Die mit der zentralen Erfassung und Auswertung von Zwangsmaßnahmen in einem Melderegister verbundene höhere Transparenz und Vergleichbarkeit wird ebenfalls positiv bewertet, da hierdurch wichtige Diskussionen und Prozesse in der anzustrebenden Beschränkung von Zwangsmaßnahmen auf ein Mindestmaß angeregt werden. Auf diese Instrumente wird im o. g. (siehe Antwort zur Frage Ziffer 9) Evaluationsbericht an den Landtag bzw. im kommenden Bericht der Ombudsstelle an den Landtag näher eingegangen werden.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration

Anlage: Übersicht Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten im Jahr 2016

Zuschussnehmer	Bezeichnung	Bewilligungsbetrag
Landeshauptstadt Stuttgart Gesundheitsamt	Ev. Gesellschaft Stuttgart	75.060,00
Landeshauptstadt Stuttgart Gesundheitsamt	Klinikum Stuttgart	75.240,00
Landeshauptstadt Stuttgart Gesundheitsamt	Caritasverband Stuttgart	74.700,00
Landkreis Alb-Donau-Kreis	BruderhausDiakonie	72.000,00
Landkreis Biberach	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.	72.000,00
Landkreis Böblingen	Evangelischer Kirchenbezirk Biberach	135.000,00
Landkreis Bodenseekreis	Ev. Diakonieverband	72.000,00
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Pauline 13 e.V.	90.000,00
Landkreis Calw	Trägergemeinschaft des Diakonisches Werkes und des	
Landkreis Emmendingen	Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-	
Landkreis Enzkreis	Hochschwarzwald e.V.	54.000,00
Landkreis Enzkreis	Arbeitskreis Offene Psychiatrie Calw e.V.	54.000,00
Landkreis Esslingen	Landkreis Emmendingen	45.000,00
Landkreis Esslingen	Diakonisches Werk Pforzheim-Land	27.000,00
Landkreis Esslingen	Caritasverband e.V. Pforzheim (Enzkreis)	37.800,00
Landkreis Esslingen	Stadt Esslingen	37.800,00
Landkreis Esslingen	Reha Verein zum Aufbau sozialer Psychiatrie e.V.	37.800,00
Landkreis Esslingen	Kreisdiakonieverband (Kirchheim/Teck)	37.800,00
Landkreis Esslingen	Kreisdiakonieverband (Plochingen)	37.800,00
Landkreis Freudenstadt	Landkreis Esslingen (Nürtingen)	37.800,00
Landkreis Freudenstadt	DIE TREPPE-Freudenstädter psychosoziale Hilfsgemeinschaft	22.500,00
Landkreis Freudenstadt	e.V.	
Landkreis Göppingen	BruderhausDiakonie	22.500,00
Landkreis Heidenheim	Landkreis Göppingen	90.000,00
Landkreis Heilbronn	REHA Verein f. soziale Psychiatrie Donau-Alb e.V.	24.250,00
Landkreis Hohenlohekreis	Weinsberger Hilfsverein e.V.	162.000,00
Landkreis Karlsruhe	Caritasverband Heilbronn-Hohenlohe	36.000,00
Landkreis Karlsruhe	Caritasverband Ettlingen e.V.	38.340,00
Landkreis Karlsruhe	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke	48.960,00

Landkreis Karlsruhe	Caritasverband Bruchsal e. V.	65.700,00
Landkreis Konstanz	Zentrum für Psychiatrie Reichenau	59.400,00
Landkreis Konstanz	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e.V.	39.600,00
Landkreis Lörrach	Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.	40.500,00
Landkreis Lörrach	Diakonisches Werk der Evang. Kirchenbezirke	40.500,00
Landkreis Ludwigsburg	Landratsamt Ludwigsburg Dezentrat Gesundheit und Verbraucherschutz	189.000,00
Landkreis Main-Tauber-Kreis	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	36.000,00
Landkreis Neckar-Odenwald	Diakonisches Werk im Neckar-Odenwald Kreis	54.000,00
Landkreis Ortenaukreis	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ortenau e.V.	19.800,00
Landkreis Ortenaukreis	Caritasverband Acher-Renchtal	28.800,00
Landkreis Ortenaukreis	Caritasverband Offenburg-Kehl e.V.	19.800,00
Landkreis Ortenaukreis	Diakonisches Werk im Evang. Kirchenbezirk Ortenau (Kinzigtal und Hochberg-Neuried)	28.800,00
Landkreis Ortenaukreis	Landratsamt Ortenaukreis (Kehl und Lahr)	55.800,00
Landkreis Ostalbkreis	Gemeindepsychiatrie im Ostalbkreis e.V.	108.000,00
Landkreis Rastatt	Caritasverband für den Landkreis Rastatt e.V.	81.000,00
Landkreis Ravensburg	Arkade e.V.	99.000,00
Landkreis Rems-Murr-Kreis	Caritasverband Ludwigsburg-Waiblingen-Enz	57.600,00
Landkreis Rems-Murr-Kreis	Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis	95.400,00
Landkreis Reutlingen	BruderhausDiakonie	99.000,00
Landkreis Rottweil	Gemeindepsychiatrischer Verbund gGmbH	45.000,00
Landkreis Schwäbisch Hall	Samariterstift (Obersontheim)	72.000,00
Landkreis Schwarzwald-Baar	Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.	72.000,00
Landkreis Sigmaringen	Caritasverband im Landkreis Sigmaringen e.V.	45.000,00
Landkreis Tübingen	Freundeskreis Mensch e.V.	81.000,00
Landkreis Tuttlingen	Landratsamt Tuttlingen	36.000,00
Landkreis Tuttlingen	Psychosozialer Förderkreis Tuttlingen e.V.	9.000,00
Landkreis Waldshut	Caritasverband Hochrhein e.V.	63.000,00
Landkreis Zollernalbkreis	Verein für gemeindenahe Psychiatrie im ZAK e.V.	63.000,00
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Sozialpsychiatrischer Hilfsverein Rhein-Neckar e.V.	66.600,00
Rhein-Neckar-Kreis	Bürgerkreis für psychosoziale Arbeit e.V.	30.240,00

8	Rhein-Neckar-Kreis	Diakonisches Werk im Rhein-Neckar-Kreis	6.300,00
	Rhein-Neckar-Kreis	Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis e.V.	35.100,00
	Rhein-Neckar-Kreis	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Neckar e.V.	50.760,00
	Stadt Baden-Baden Amt für Familien	Caritasverband für die Stadt Baden-Baden e.V.	18.000,00
	Stadt Freiburg	Diakonisches Werk Freiburg	81.000,00
	Stadt Heidelberg	Diakonisches Werk Heidelberg	54.000,00
	Stadt Karlsruhe	Diakonisches Werk Karlsruhe	108.000,00
	Stadt Pforzheim Stadtkämmerei	Caritasverband e.V. Pforzheim	45.000,00
	Universitätsstadt Mannheim		108.000,00
	Universitätsstadt Ulm	Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst Mannheim RehaVerein für soziale Psychiatrie Donau-Alb e.V.	45.000,00